

# **GR\_GERICHTE S 2007 206 vom 8. Januar 2008**

GR Gerichte, 2008-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2007 206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2007_206)

FR: GR\_GERICHTE S 2007 206 du 8 janvier 2008

IT: GR\_GERICHTE S 2007 206 del 8 gennaio 2008

## **Regeste**

ausseramtliche Entschädigung | Arbeitslosenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

... ist am 9. Mai 1943 geboren, geschieden und gelernte Detailhandelsangestellte. Zuletzt war sie als Pflegehelferin tätig. Am 15. Juni 2005 meldete sie sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an, welche ihr in der Folge gewährt wurde.

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 17. März 2006 wurde die Versicherte für 30 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt, da sie eine ihr zugewiesene Stelle abgelehnt hatte. Dagegen liess sie am 10. April 2006 Einsprache erheben, welche vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) mit Entscheid vom 4. Dezember 2006 abgewiesen wurde. Hiergegen liess die Versicherte am 11. Januar 2007 Beschwerde erheben. Diese wurde vom Verwaltungsgericht am 23. März 2007 mit VGU S 07 9 unter Aufhebung des Einspracheentscheides und der zugrunde liegenden Verfügung gutgeheissen und die Angelegenheit zur Überprüfung und Ausfällung eines neuen Entscheids im Sinne der Erwägungen an das KIGA zurückgewiesen.

### **E. 3**

Anlässlich einer vertrauensärztlichen Untersuchung stellte der damit betraute Arzt fest, dass die der Versicherten zugewiesene Stelle aus gesundheitlichen Gründen eine übermässige Beanspruchung dargestellt hätte. Gestützt auf dieses Ergebnis hob das KIGA die Verfügung vom 17. März 2006 auf und verzichtete auf eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung.

### **E. 4**

Mit Schreiben vom 13. August 2007 ersuchte die Versicherte das KIGA, ihr die noch nicht entschädigten Auslagen für das Einspracheverfahren gemäss

Schreiben vom 20. Februar 2007 an das Verwaltungsgericht zu ersetzen, da ihre Rechtsbegehren mit erwähntem VGU in vollem Umfang gutgeheissen worden seien. In letzterem Schreiben hatte die Versicherte beim Gericht beantragen lassen, ihr sei für das Einspracheverfahren, welches zu dem Verfahren S 07 9 vor Verwaltungsgericht geführt hatte, eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 1'302.00 zu bezahlen. Das Gericht hatte im erwähnten Verfahren nur über die Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung im Beschwerde-, nicht aber über diejenige im Einspracheverfahren entschieden.

### **E. 5**

Mit Verfügung vom 15. August 2007 lehnte das KIGA den geltend gemachten Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Einspracheverfahren ab. Es hielt im Wesentlichen fest, dass das Einspracheverfahren kostenlos sei und Parteientschädigungen in der Regel nicht zugesprochen würden. Damit werde ermöglicht, einer Partei, welcher eine unentgeltliche Vertretung bestellt worden sei, bei Gutheissung der Einsprache dennoch eine Parteientschädigung zuzusprechen. Denn der Anspruch auf Entschädigung des unentgeltlichen Vertreters falle in einem solchen Fall grundsätzlich weg. Vorliegend habe die Versicherte die unentgeltliche Rechtspflege im Rahmen des Einspracheverfahrens nicht beantragt, weshalb ein Anspruch auf Parteientschädigung entfalle.

#### **E. 6**

Dagegen liess die Versicherte am 17. August 2007 fristgerecht Einsprache erheben und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Zusprechung der aussergerichtlichen Entschädigung. Ihr sei für das laufende Verfahren ausserdem die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, dass die Einsprecherin im Einspracheverfahren, welche im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Rechtsverteidigung beanspruchen könnte, bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung habe. Die nötigen Voraussetzungen dazu seien im Einspracheverfahren gegeben gewesen. Zudem habe sie vollumfänglich obsiegt. Auch bei der vorliegenden Einsprache seien die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gegeben.

#### **E. 7**

Mit Entscheid vom 24. Oktober 2007 wies das KIGA die Einsprache ab. Es machte zur Hauptsache geltend, dass die Versicherte für das Einspracheverfahren vom 10. April 2006 kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt habe. Es hätten zudem keine besonderen Umstände vorgelegen, welche eine Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von Amtes wegen gerechtfertigt hätten. Sie könne folglich für das Einspracheverfahren weder unter dem Titel der unentgeltlichen Rechtspflege noch unter demjenigen der ausseramtlichen Entschädigung eine Entschädigung beanspruchen. Der in der Einsprache vom 17. August 2007 gestellte Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege könne nur für dieses Verfahren berücksichtigt werden. Das KIGA entschädigte die Versicherte für die Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsvertreters im vorliegenden Einspracheverfahren mit Fr. 400.00.

#### **E. 8**

Dagegen liess die Versicherte am 6. November 2007 frist- und formgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Das KIGA sei zu verpflichten, ihr für das Einspracheverfahren vom 10. April 2006 die ausseramtliche Entschädigung von Fr. 1'302.00, eventuell nach richterlichem Ermessen, zu bezahlen. Zudem seien ihr für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung zu gewähren. In ihrer Begründung vertiefte die Beschwerdeführerin die bereits vorgebrachten Argumente. Daneben brachte sie vor, das KIGA übersehe, dass bei Vorliegen der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung eine ausseramtliche Entschädigung sowohl bei Unterliegen als auch im Falle des Obsiegens geschuldet sei. Habe die Einsprecherin auf den unentgeltlichen Rechtsbeistand verzichtet, so habe sie nur dann einen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung, wenn sie obsiege. Im Falle des Unterliegens würde sie leer ausgehen. Da die Versicherte vorliegend

vollständig obsiegt habe, sei ihr eine entsprechende Entschädigung auszurichten.

## **E. 9**

zur medizinischen Abklärung an den Beschwerdegegner zurückgewiesen wurde. Dies stellt gemäss BGE 133 V 482 einen Zwischenentscheid dar. Ausserdem wurde das Verfahren mit der Einsprache vom 17. August 2007 fortgesetzt. In dieser Einsprache stellte die Beschwerdeführerin den unbefristeten und nicht auf ein bestimmtes Verfahren beschränkten Antrag auf unentgeltliche Rechtsverteidigung. Angesichts der unbestimmten Formulierung dieses Antrags muss davon ausgegangen

werden, dass dieser das Einspracheverfahren vom 10. April 2006 mit umfasst. Ein gegenteiliges Ergebnis müsste als zu formalistisch angesehen werden. Es schadet auch nichts, dass das Gesuch verspätet eingereicht worden ist, weil die Bewilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem oben Gesagten rückwirkend erfolgen kann. Die Vorinstanz hätte dem Antrag der Beschwerdeführerin entsprechen müssen. Diese hat das Gesuch aber nicht in vollem Umfang, sondern nur für das Einspracheverfahren vom 17. August 2007, geprüft. 4. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Versicherten bereits für das Einspracheverfahren vom 10. April 2006 rückwirkend die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden muss. Infolge Obsiegens in diesem Verfahren muss der Versicherten gestützt auf Art. 52 Abs. 3 ATSG bzw. im Einklang mit BGE 130 V 570 eine ausseramtliche Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'302.00 zugesprochen werden. 5. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist im vorliegenden Verfahren gegenstandslos geworden, da die Versicherte obsiegt und ihr demzufolge eine aussergerichtliche Entschädigung zuzusprechen ist. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 24. Oktober 2007 bzw. die diesem zugrunde liegende Verfügung vom 15. August 2007 im Sinne der Erwägungen aufgehoben. Das KIGA hat ... für das Einspracheverfahren vom 10. April 2007 eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1302.00 zu bezahlen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Das KIGA hat ... für das vorliegende Beschwerdeverfahren aussergerichtlich mit Fr. 1'284.75 (inkl. MwSt) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.